



Merkblatt

Stand: 10/2018

Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT)

Die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) ist eine nicht invasive Behandlungsform. Zu unterscheiden ist zwischen der fokussierten ESWT und der radialen ESWT.

Bei der fokussierten ESWT (f-ESWT) werden Stoßwellen außerhalb des Körpers gebündelt und zielgenau auf das zu behandelnde Gebiet geleitet. Durch die hohe Energie der Impulse können Nieren- oder Gallensteine, aber auch Gewebeseinschlüsse wie Kalkablagerungen zertrümmert werden.

Bei der radialen ESWT (r-ESWT) werden Druckwellen erzeugt und auf den menschlichen Körper übertragen. Ihre Eindringtiefe ist nicht so hoch wie die der fokussierten Stoßwellen; sie wirken eher an der Körperoberfläche.

Im urologischen Bereich ist die ESWT zur Behandlung von Harnsteinen schon seit Jahren wissenschaftlich allgemein anerkannt. Im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich hingegen ist die Wirksamkeit bisher wissenschaftlich nicht bewiesen. Die Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für eine ESWT im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich wird deshalb in § 8 Absatz 7 Nr. 2 BVO i.V.m. Nr. 2 der Anlage 1 zu § 8 Absatz 7 BVO begrenzt.

Fokussierte Extracorporale Stoßwellentherapie (f-ESWT)

Die f-ESWT wird nur dann als beihilfefähig anerkannt, wenn eine der folgenden Diagnosen behandelt wird:

- Tendinosis calcarea (Kalkablagerungen in Sehnen und/oder Sehnenansätzen),
- Pseudarthrose (nicht heilende Knochenbrüche),
- therapierefraktäre Achillodynie (therapieresistente Achillessehnenentzündung),
- therapierefraktäre Epicondylitis humeri radialis (therapieresistenter „Tennisellenbogen“)
- Fasziiitis plantaris (Reizung der Plantarfaszie).

Radiale Extracorporale Stoßwellentherapie (r-ESWT)

Die r-ESWT wird nur zur Behandlung der therapierefraktären Epicondylitis humeri radialis (therapieresistenter „Tennisellenbogen“) als beihilfefähig anerkannt.

Bei anderen Diagnosen liegen derzeit keine verlässlichen wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Wirksamkeit von Stoß- oder Druckwellen vor.

Welche Aufwendungen sind beihilfefähig?

Die ESWT wird von Ärzten durchgeführt und nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) abgerechnet. Als angemessen wird

- bei der f-ESWT der analoge Ansatz der Ziffer 1800 GOÄ,
- bei der r-ESWT der analoge Ansatz der Ziffer 302 GOÄ

angesehen.

Neben diesen Gebührenziffern sind keine Zuschläge beihilfefähig.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen hinsichtlich der Gewährung von Beihilfen zu den Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff-rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).